



Reglement

Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Schneesportlager, Schulsport und Projektwochen

der Sekundarschule Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten

genehmigt mit Beschluss der Schulpflege vom 4. Juli 2023

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|----------------------------------|--------------|
| 1. Allgemeines | 3 |
| 2. Schulreisen | 4 |
| 2.1 Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| 2.2 Projekteingabe | 4 |
| 2.3 Rekognoszieren | 4 |
| 2.4 Begleitpersonen | 4 |
| 2.5 Finanzielles | 4 |
| 3. Exkursionen | 5 |
| 3.1 Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| 3.2 Projekteingabe | 5 |
| 3.3 Begleitpersonen | 5 |
| 3.4 Finanzielles | 5 |
| 4. Klassenlager | 6 |
| 4.1 Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| 4.2 Projekteingabe | 6 |
| 4.3 Rekognoszieren | 6 |
| 4.4 Begleitpersonen | 7 |
| 4.5 Finanzielles | 7 |
| 5. Schneesportlager | 7 |
| 5.1 Allgemeine Bestimmungen | 7 |
| 5.2 Projekteingabe | 8 |
| 5.3 Rekognoszieren | 8 |
| 5.4 Hauptleitung/Begleitpersonen | 8 |
| 5.5 Finanzielles | 8 |
| 6. Schulsport | 9 |
| 6.1 Allgemeine Bestimmungen | 9 |
| 6.2 Schneesporttag | 9 |
| 6.3 Freiwilliger Schulsport | 10 |
| 6.4 J+S Coach | 10 |
| 7. Projektwochen | 10 |
| 7.1 Allgemeine Bestimmungen | 10 |
| 7.2 Projekteingabe | 11 |
| 7.3 Personen | 11 |
| 7.4 Finanzielles | 11 |
| 8. Inkrafttreten | 11 |
| Anhang | 12 |

1. Allgemeines

- 1.1 Die in diesem Reglement beschriebenen Schulanlässe sind integrierter Bestandteil des gesamtheitlichen Lernens. Klassen- und Schulhausanlässe fördern das Gemeinschaftsdenken, die Kommunikations-, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit.
- 1.2 Für die Einhaltung dieses Reglements und des Ausgaberahmens sowie die Organisation der Anlässe ist eine Lehrperson, respektive die Hauptleitung, verantwortlich. Die Einhaltung dieses Reglements wird durch die Schulleitung überprüft.
- 1.3 Für die Genehmigung aller Anlässe ist die Schulleitung zuständig.
- 1.4 Wird der Schulbetrieb bei Projektwochen oder bei einem anderem Anlass durch auserschulische Personen unterstützt, liegt die Verantwortung bei der Klassenlehrperson bzw. bei einem klassenübergreifenden Einsatz bei der Schulleitung.
- 1.5 Die Teilnahme am Schneesportlager ist freiwillig.
- 1.6 Bei allen anderen aufgeführten Anlässen ist die Teilnahme obligatorisch, sofern nicht wichtige Gründe eine Teilnahme ausschliessen. Zu Hause bleibende oder früher zurückkehrende Schüler und Schülerinnen besuchen den Unterricht in einer Klasse der gleichen Jahrgangsstufe.
- 1.7 Begleitpersonen reisen im Car oder im Zug mit. Separate Reisekosten gehen zu Lasten der Begleitperson, es sei denn, das Auto wird als Lagerauto gebraucht.
- 1.8 Für Beiträge, Spesen und Entschädigungen gilt der Anhang zu diesem Reglement. Änderungen der Ansätze sind von der Schulpflege zu genehmigen.
- 1.9 Für unterstützungsbedürftige Schüler und Schülerinnen kann die Schulleitung, auf begründetes, schriftliches Gesuch der Eltern hin, die ganze oder teilweise Übernahme des Elternbeitrags durch die *sek mättmi* bewilligen.
- 1.10 Auslandsreisen sind grundsätzlich nicht gestattet. Durchreisen oder eintägige Grenzgänge ins benachbarte Ausland sind möglich. Dabei sind frühzeitig die Einreisebestimmungen abzuklären. Die organisierende Lehrperson oder Hauptleitung ist dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmenden über die erforderlichen Reisedokumente verfügen. Abschlussreisen in den Europark Rust sind nicht möglich.
- 1.11 Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Anlasses ist mit dem Formular *Abrechnung Anlass* die Abrechnung zu erstellen und bei der Schulleitung einzureichen. Alle erforderlichen Belege sind beizufügen. Guthaben werden nur auf der Basis der von der Schulleitung visierten Abrechnung ausgezahlt.
- 1.12 Für die Schülerinnen und Schüler der *sek mättmi* besteht keine Unfallversicherung. Die Jugendlichen sind nach KVG bei ihrer Krankenkasse unfallversichert.

2. Schulreisen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.11 Die Schulreise soll so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen können.
- 2.12 Art, Ziel und Zeit der Schulreise können durch die Lehrperson selbst gewählt und bestimmt werden.
- 2.13 Für Schulreisen können zwei oder mehrere Klassen zusammengelegt werden.
- 2.14 Bei besonderen Vorkommnissen während der Schulreise ist umgehend die Schulleitung zu informieren.

2.2 Projekteingabe

- 2.21 Projekte für Schulreisen sind der Schulleitung mindestens zwei Wochen vor Stattfinden des Anlasses zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.22 Die Projekteingabe beinhaltet
 - Art, Ziel und Zeitpunkt der Schulreise
 - Budget
 - die Namen der Begleitpersonen
- 2.23 Für die Projekteingabe muss das Formular *Projekteingabe eintägige Anlässe* verwendet werden.

2.3 Rekognoszieren

- 2.31 Das Rekognoszieren des Schulreiseorts bzw. der Reiseroute durch die verantwortliche Lehrperson ist obligatorisch. Die Reiseroute und Anforderungen müssen an die körperlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst sein.
- 2.32 Für kritische Situationen (z.B. Wanderungen in steilem Gelände oder Velotouren) ist stets eine Risikoabschätzung durchzuführen.
- 2.33 Das Rekognoszieren findet in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- 2.34 Rekognoszierungskosten werden von der *sek mättmi* übernommen und nicht dem Klassenbudget belastet.

2.4 Begleitpersonen

- 2.41 Jede Klasse wird durch ihre Lehrperson und eine zusätzliche, erwachsene Person begleitet.

2.5 Finanzielles

- 2.51 Von den Eltern kann ein Verpflegungsbeitrag eingefordert werden, wenn die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler durch die *sek mättmi* erfolgt.

3. Exkursionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.11 Die Schulpflege empfiehlt, ganz- oder halbtägige Exkursionen durchzuführen. Diese stellen einen Bestandteil des Unterrichts dar.
- 3.12 Art, Ziel und Zeit der Exkursion können durch die Lehrpersonen selbst gewählt und bestimmt werden.
- 3.13 Als Exkursionen gelten auch Besuche von Theater- und Sonderveranstaltungen sowie von Museen und Ausstellungen (tagsüber und abends).
- 3.14 Es ist möglich, Exkursion und Schulreise zusammenzulegen. Die Zusammenlegung muss von der Schulleitung genehmigt werden.
- 3.15 Bei Velofahrten ist dem Aspekt Sicherheit grosse Beachtung zu schenken. Das Tragen von Helmen ist obligatorisch.
- 3.16 Bei besonderen Vorkommnissen während der Exkursion ist umgehend die Schulleitung zu informieren.

3.2 Projekteingabe

- 3.21 Projekte für Exkursionen sind der Schulleitung mindestens zwei Wochen vor Stattfinden des Anlasses zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.22 Die Projekteingabe beinhaltet
 - Art, Ziel und Zeitpunkt der Exkursion
 - Budget
 - die Namen der Begleitpersonen
- 3.23 Für die Projekteingabe muss das Formular *Projekteingabe eintägige Anlässe* verwendet werden.

3.3 Begleitpersonen

- 3.31 Für die Leitung der Exkursion ist in der Regel eine Lehrperson verantwortlich. Ist für die Exkursion eine Reise notwendig, wird die Gruppe durch eine zusätzliche, erwachsene Person begleitet.

3.4 Finanzielles

- 3.41 Die *sek mättmi* übernimmt keine Verpflegungskosten.
- 3.42 Alle übrigen Kosten inklusive der Entschädigung von Begleitpersonen werden von der *sek mättmi* übernommen.

4. Klassenlager

4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.11 Klassenlager dienen der Vertiefung von Fähigkeiten und Kompetenzen und bieten eine willkommene Gelegenheit, Verhaltensweisen wie Rücksichtnahme, Verantwortungsbewusstsein, Toleranz und Solidarität zu üben und zu pflegen.
- 4.12 Pro Klassenzug dürfen im Rahmen des Klassenbudgets höchstens zwei einwöchige Klassenlager durchgeführt werden.
- 4.13 Die Klassenlehrperson informiert die Eltern zwei Monate im Voraus über das Lager und die Höhe des Elternbeitrags. Besonderheiten (z.B. Medikamente, Krankheiten, Allergien) teilen die Eltern ihrerseits der Klassenlehrperson mit.
- 4.14 Die Klassenlehrperson gibt der Klasse rechtzeitig die Lagerordnung bekannt. In den Lagern ist den Schülerinnen und Schülern der Konsum von Alkohol, Tabak, eZigaretten und Drogen verboten. Die Klassenlehrperson ist berechtigt, Jugendliche, die gegen die Lagerordnung verstossen, unter vorheriger Benachrichtigung und auf Kosten der Eltern nach Hause zu schicken.
- 4.15 Bei besonderen Vorkommnissen während des Klassenlagers ist umgehend die Schulleitung zu informieren.

4.2 Projekteingabe

- 4.21 Projekte für Klassenlager sind der Schulleitung mindestens zwei Monate vor Beginn des Lagers zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.22 Die Projekteingabe beinhaltet
- ein detailliertes Lagerbudget (ggfs. mit Vorschussanforderung)
 - einen Wochenplan
 - die Lageradresse inklusive Telefonnummer
 - die Namen der Begleitpersonen(en)
 - allfällige Vikariate
- 4.23 Für die Projekteingabe muss das Formular *Projekteingabe mehrtägige Anlässe* verwendet werden.

4.3 Rekognoszieren

- 4.31 Das Rekognoszieren der Unterkunft bzw. des Lagerorts durch die Klassenlehrperson findet in der unterrichtsfreien Zeit statt und ist obligatorisch. Rekognoszierungskosten werden von der *sek mättmi* übernommen und nicht dem Klassenbudget belastet.
- 4.32 Für kritische Situationen (z.B. Wanderungen in steilem Gelände oder Velotouren) ist stets eine Risikoabschätzung durchzuführen.

4.4 Begleitpersonen

- 4.41 Neben der Klassenlehrperson soll mindestens eine - maximal zwei - erwachsene Person/en die Klasse ins Lager begleiten.
- 4.42 Das Lager soll nach Möglichkeit sowohl von weiblichen als auch männlichen Personen begleitet werden.
- 4.43 Bei Lagern mit Selbstverpflegung steht eine Köchin/ein Koch zur Verfügung. Bei mehr als 30 teilnehmenden Personen stehen zwei Köchinnen/zwei Köche zur Verfügung.
- 4.44 Die Begleitung von Klassenlagern durch Fachlehrpersonen ist erwünscht, muss aber von der Schulleitung bewilligt werden. Fachlehrpersonen dürfen einmal pro Schuljahr ein Klassenlager begleiten. Falls erforderlich wird ein Vikariat eingerichtet.
- 4.45 Die Schulverwaltung meldet dem VSA mit dem vorgesehenen Formular die Teilnahme von kantonalen Lehrpersonen an Klassenlagern.

4.5 Finanzielles

- 4.51 Klassenlager sind zu Lasten des Klassenbudgets zu finanzieren.
- 4.52 Die Lager sind kostenbewusst zu planen. Die Schulleitung prüft und bewilligt das Programm und das Budget. Die Klassenlehrperson ist dafür verantwortlich, dass im Klassenbudget noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- 4.53 Von den Eltern wird der Elternbeitrag eingefordert. Die Bareinnahmen aus den Elternbeiträgen können entweder für Barauslagen im Rahmen des Klassenlagers benutzt oder in der Schulverwaltung abgegeben werden. Die Schulverwaltung verbucht die Bareinnahmen zugunsten des Klassenlagers.
Werden die Bareinnahmen aus den Elternbeiträgen für Barauslagen im Rahmen des Klassenlagers verwendet, sind sie detailliert abzurechnen.

5. Schneesportlager

5.1 Allgemeine Bestimmungen

- 5.11 Freiwillige Schneesportlager werden während der Sportferien durchgeführt und dauern maximal eine Woche.
- 5.12 Wenn möglich, ist ein J+S-Lager durchzuführen.
- 5.13 An einem Schneesportlager nehmen mindestens 20 Schülerinnen/Schüler teil, sonst wird das Schneesportlager nicht durchgeführt.
- 5.14 Die Hauptleitung gibt den Teilnehmenden rechtzeitig die Lagerinformationen, insbesondere die Höhe der Kosten, bekannt.
In den Lagern ist den Schülerinnen und Schülern der Konsum von Alkohol, Tabak, eZigaretten und Drogen verboten. Die Hauptleitung ist berechtigt, Jugendliche, die gegen die Lagerordnung verstossen, unter vorheriger Benachrichtigung und auf Kosten der Eltern nach Hause zu schicken.
- 5.15 Die Schüler und Schülerinnen sind auf die 10 FIS-Verhaltensregeln aufmerksam zu machen.
- 5.16 Das Tragen eines geeigneten Helms ist obligatorisch.

5.2 Projekteingabe

- 5.21 Projekte für Schneesportlager sind der Schulleitung mindestens zwei Monate vor Beginn des Lagers zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.22 Die Projekteingabe beinhaltet
- ein detailliertes Lagerbudget (ggfs. mit Vorschussanforderung)
 - die Lageradresse inkl. Telefonnummer
 - die Namen der Begleitpersonen
 - einen Wochenplan

5.3 Rekognoszieren

- 5.31 Das Rekognoszieren der Unterkunft bzw. des Lagerorts durch die Hauptleitung findet in der unterrichtsfreien Zeit statt und ist selbstverständlich.
Bei Selbstverpflegungslagern übernimmt die *sek mättmi* auch die Rekognoszierungskosten der kochenden Person.

5.4 Hauptleitung/Begleitpersonen

- 5.41 Für Schneesportlager ist in der Regel eine Hauptleitung verantwortlich. Sie trägt die Hauptverantwortung für einen geordneten Lager- und Sportbetrieb. Zur Unterstützung stehen ihr pro acht teilnehmende Schülerinnen und Schüler mindestens eine erwachsene Begleitperson zur Verfügung. Sind unter den Teilnehmenden Anfänger dabei, so kann eine zusätzliche Begleitperson mitgenommen werden.
- 5.42 Bei Lagern mit Selbstverpflegung steht eine Köchin/ein Koch zur Verfügung. Bei mehr als 30 teilnehmenden Personen stehen zwei Köchinnen/zwei Köche zur Verfügung.
- 5.43 Die Begleitpersonen sind bei der Projekteingabe mit einzubeziehen.

5.5 Finanzielles

- 5.51 Schneesportlager sind kostenbewusst zu planen.
- 5.52 Bei der Schulverwaltung kann zur Deckung von laufenden Ausgaben ein angemessener Vorschuss beantragt werden.
- 5.53 Lagerleiterinnen/Lagerleiter zahlen für ihre schulpflichtigen Kinder das Skiabonnement, die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Lagers.
- 5.54 J+S-Beiträge gehen zu Gunsten der *sek mättmi*. Anerkannte J+S-Leitende erhalten pro Tag eine zusätzliche Entschädigung.
- 5.55 Das Mitführen eines Lagerautos wird empfohlen. Die Kilometerspesen werden von der *sek mättmi* übernommen.
- 5.56 Der Elternbeitrag wird jeweils im Januar vor dem Lager von den Eltern eingefordert. Er ist in einem Betrag zu zahlen. Die Schulverwaltung kontrolliert die Zahlungseingänge.
- 5.57 Eine Teilnahme am Schneesportlager ist nur möglich, wenn der Elternbeitrag vor Beginn des Lagers bezahlt wurde.

6. Schulsport

6.1 Allgemeine Bestimmungen

- 6.11 Die Schulpflege befürwortet eine sportliche Betätigung der Schülerinnen und Schüler.
- 6.12 Pro Schulquartal findet ein Sportanlass (ganz- oder halbtags) statt. Die Sportanlässe werden so organisiert, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen können.
- 6.13 Für die Ausgaben für Sportanlässe stehen hauptsächlich die J+S-Beiträge des Kantons zur Verfügung.
- 6.14 Die *sek mättmi* übernimmt die Kosten für Wettkampfpreise und eine allfällige Verpflegung.
- 6.15 Bei besonderen Vorkommnissen ist umgehend die Schulleitung zu informieren.
- 6.16 Im Laufe eines Schuljahres finden jeweils an Mittwochnachmittagen oder an Samstagen regionale und kantonale freiwillige Schulsportanlässe (Unihockey, Fussball, Leichtathletik, Handball, Basketball, etc.) statt.
Die teilnehmenden Mannschaften werden in der Regel von einer Lehrperson begleitet. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung die Begleitung durch eine andere erwachsene Person (Eltern, Erziehungsberechtigte) bewilligen.
- 6.17 Auch ausserschulische Begleitpersonen werden von der *sek mättmi* entschädigt.

6.2 Schneesporttag

- 6.21 Für die Gesamtleitung des Schneesporttags ist grundsätzlich eine Lehrperson verantwortlich. Zur Unterstützung nehmen, wenn möglich, alle Lehrpersonen am Anlass teil.
- 6.22 Der Schneesporttag findet jeweils vor den Sportferien, wenn möglich im Januar, an einem Dienstag oder Donnerstag statt. Es wird mindestens ein Alternativdatum eingeplant.
- 6.23 Neben Skifahren und Snowboarden können auch andere Schneesporttätigkeiten wie Schlitteln oder Schneeschuhwandern angeboten werden.
- 6.24 Die Schülerinnen und Schüler werden auf die 10 FIS-Verhaltensregeln aufmerksam gemacht.
- 6.25 Bei Ski-, Snowboard- und Schlittenfahren ist das Tragen eines geeigneten Helms obligatorisch.

6.3 Freiwilliger Schulsport

- 6.31 Die *sek mättmi* bietet ihren Schülerinnen und Schülern freiwillige Schulsportkurse an. Diese finden in der Regel über Mittag statt.
- 6.32 Die Plätze pro Kurs sind beschränkt.
- 6.33 Die freiwilligen Schulsportlektionen kommen zum obligatorischen Wochenpensum der Lernenden hinzu und können nur belegt werden, wenn sie mit dem Stundenplan der Jugendlichen vereinbar sind.
- 6.34 Die Anmeldung verpflichtet zum regelmässigen Besuch des Kurses während des ganzen Schuljahres.
- 6.35 Die Kursleitenden erhalten eine - auf das Schuljahr befristete - kommunale Anstellung.

6.4 J+S Coach

- 6.41 Der J+S Coach ist für die vorschriftsmässige Anmeldung und Durchführung der J+S-Angebote der *sek mättmi* verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Koordination und Organisation der freiwilligen Schulsportkurse sowie die Anmeldung und Abrechnung aller Lager der *sek mättmi*, für die J+S-Beiträge gewährt werden.
- 6.42 Der J+S-Coach absolviert regelmässig die J+S-Coach-Weiterbildung.
- 6.43 Der J+S-Coach betreut und unterstützt die J+S-Leitenden und meldet sie allenfalls für Weiterbildungskurse an.

7. Projektwochen

7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 7.11 In Projektwochen werden Themen bearbeitet und Arbeitsweisen angewendet, die der klassen- und abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Vertiefung und Ergänzung des üblichen Unterrichts dienen.
- 7.12 Die Projektthemen liegen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen, musisch-künstlerischen, sportlichen, sozialen, lebenskundlichen und kognitiven Bereich. Anregungen der Schülerinnen und Schüler werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 7.13 Eine Projektwoche kann unter einem Überthema stehen, dessen Teilthemen von verschiedenen Lernenden möglichst in Eigeninitiative behandelt werden. Auch hier stehen den Lernenden die Teilthemen zur Wahl offen.
- 7.14 Nicht unter die Regelung dieses Reglements fallen Unterrichtsprojekte, die einzelne Lehrpersonen mit ihren Klassen durchführen.
- 7.15 Die Eltern werden rechtzeitig über die Organisation sowie über die Besuchsmöglichkeiten von Projektwochen orientiert.

7.2 Projekteingabe

- 7.21 Projektwochen werden in der Schulkonferenz beschlossen und müssen im Jahresprogramm aufgeführt werden.
- 7.22 Die Projekteingabe beinhaltet
- ein detailliertes Budget (ggfs. mit Vorschussanforderung)
 - ein detailliertes Programm
- 7.23 Für die Projekteingabe muss das Formular *Projekteingabe mehrtägige Anlässe* verwendet werden.

7.3 Personen

- 7.31 Grundsätzlich tragen alle Lehrpersonen im Rahmen ihres Berufsauftrags ihren Teil zum Gelingen einer Projektwoche bei.
Zusätzlich können auch ausserschulische Personen eingesetzt werden. Diese Personen werden von der *sek mättmi* entschädigt.

7.4 Finanzielles

- 7.41 Projektwochen sind zu budgetieren. Mit der Genehmigung des Budgets gilt die Durchführung der Projektwochen als bewilligt.
- 7.42 Der Beitrag der *sek mättmi* an die Kosten von Projektwochen ist im Anhang festgelegt. Die Schulleitung ist für die Einhaltung des Gesamtbudgets verantwortlich.
- 7.43 Von den Eltern kann ein Verpflegungsbeitrag eingefordert werden, sofern die Schülerinnen und Schüler über Mittag in der Schule verpflegt werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 4. Juli 2023 von der Schulpflege genehmigt.
Es tritt per 21. August 2023 (Beginn des Schuljahres 2023/24) in Kraft.

Alle widersprechende Regelungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere das «Reglement Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Wintersportlager, Schulsporttage, Kurs- und Projektwochen» der Sekundarschule Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten vom 15.12.2015.



Céline Lingua
Präsidentin Schulpflege



Heidrun Etzold
Leitung Schulyerwaltung

Anhang

1. Beiträge der *sek mättmi* für Schülerinnen und Schüler

- Pos. 1 CHF 660.00 pro Schülerin/Schüler in den drei Sekundarschuljahren für Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen (Klassenbudget)
Die Schulleitung führt für jede Klasse eine Übersicht über die Ausgaben.
- Pos. 2 CHF 50.00 pro Schülerin/Schüler für Projektwochen
- Pos. 3 CHF 40.00 pro Schülerin/Schüler pro Übernachtung im Schneesportlager

2. Elternbeiträge

Die Ansätze der Verpflegungsbeiträge richten sich nach der jeweils gültigen Verfügung der Bildungsdirektion - aktuell:

- bei eintägigen Anlässen (Verpflegung) CHF 10.00
bei mehrtägigen Anlässen pro Tag (Übernachtung und Verpflegung) CHF 22.00

Die Elternbeiträge für die Schneesportlager werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

3. Spesen

Spesen werden grundsätzlich auf der Grundlage des jeweils gültigen Spesenreglement der *sek mättmi* vergütet.

Eine Übernachtung im Rahmen des Rekognoszierens wird mit maximal Fr. 70.00 vergütet.

3. Entschädigungen

- Pos. 1 Begleitperson pro Tag CHF 120.00
- Pos. 2 Kochentschädigung (unabhängig von der Anzahl Köche)
pauschal pro Tag CHF 180.00
- Pos. 3 zusätzliche Entschädigung für anerkannte J+S-Leiter pro Tag
(Schneesportlager) CHF 30.00
- Pos. 4 J+S Coach Entschädigung 10% aller J+S Einnahmen
- Pos. 5 Organisationspauschale Schneesportlager für Hauptleitung CHF 400.00
- Pos. 6 Begleitung freiwillige Schulsportanlässe pro Anlass CHF 140.00

Begleiten Personen, die kantonal und/oder kommunal an der *sek mättmi* angestellt sind, einen Anlass, so wird vom, der Person zustehenden Entschädigungsbetrag, der Prozentsatz des Beschäftigungsgrads abgezogen. Beispiel:

Begleitentschädigung 5 Tage à Fr. 120.00 = Fr. 600.00

Beschäftigungsgrad der Person an der *sek mättmi*: 68%

auszahlender Betrag: Fr. 192.00 (Fr. 600.00 – Fr. 408.00 (= 68%))

An- und Abreisetage werden als ganze Tage gerechnet.